

Bundesgerichtlicher Entscheid von 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einzelnen konkreten Verhältnisse wird maßgebend sein, sowie Quantität und Qualität der für die Ausführung verfügbaren Kräfte. In dieser Hinsicht darf der Wert und die Bedeutung der internationalen Zusammenkünfte nicht überschätzt werden, so wenig ihnen ihre Notwendigkeit abgesprochen wird. A.

Trinkerfürsorgestellen.

Trotzdem die Bewegung gegen den Alkoholismus immer weiter um sich greift, gibt es zahlreiche Familien, die unter der Trunksucht eines Familienangehörigen zu leiden haben, und man fragt sich oft, wie man in den einzelnen Fällen Hilfe bringen kann. Meistens ist man um Rat verlegen.

Eine Art der Hilfeleistung, die noch zu wenig bekannt ist, bieten die sog. Trinkerfürsorgestellen, deren es im Ausland viele, in der Schweiz bis jetzt vier gibt.

So einfach und anspruchlos die Tätigkeit dieser Bureaux Unbeteiligten erscheinen mag, so leisten sie doch sehr wertvolle Dienste.

Die Trinkerfürsorgestellen vermitteln zwischen den Alkoholkranken und den betreffenden Heilanstalten, sie beraten die Angehörigen des Trinkers und erleichtern den Verkehr der Abstinenzvereine mit solchen Familien; sie stehen im Verkehr mit den Behörden (Armenpflegen, Gerichtsbehörden, Waisenämter), die ihnen Fälle zuweisen.

Um weitere Kreise für die ersprießliche Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen zu interessieren und die Erfahrungen, die bisher in der Schweiz und anderswo gemacht wurden, zu verwerten, veranstaltet die Schweizerische Zentrale zur Bekämpfung des Alkoholismus (Schweizerisches Abstinenzsekretariat, Lausanne) Samstag, den 8. März eine Erste deutsch-schweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich. Sie findet vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr im Schwurgerichtssaal, im Obmannamt (am Hirschengraben) statt. Vom medizinischen Standpunkt aus wird die Frage durch Dr. Schneiter, Zihlschlacht, behandelt werden. Der Leiter der zürcherischen Trinkerfürsorgestelle, Ernst Sigg, wird über die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen berichten; am Nachmittag wird Dr. Frank, Zürich, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sprechen; das Thema von Frau Pfarrer Hoffmann, Genf, lautet: „Die Aufgabe der Frau in der Trinkerfürsorge.“ Eine allgemeine Diskussion soll sich anschließen. Privatpersonen und Gesellschaften, namentlich die Vertreter der Behörden (Versorgungskommissionen, Armenpflegen, Richter) werden hiemit zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen.

(Ein Einschreibegeld von 1 Fr. wird am Eingang erhoben.)

Bundesgerichtlicher Entscheid vom 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten.

Die geistesfranke Bernerin B. wurde in der zürcherischen Anstalt Burg-
hölzli zu öffentlichen Lasten verpflegt. Am 24. Mai 1911 ersuchte die zürcherische Armendirektion die bernische um Übernahme der B. in heimatliche Verpflegung mit der Bemerkung, daß vom 7. Juni an, gemäß dem zwischen beiden Armendirektionen abgeschlossenen generellen Abkommen, der heimatlichen Armenbehörde für alle Kosten Rechnung gestellt werde. Am 14. Juni 1911 wurde der bernischen Armendirektion mitgeteilt, daß die Überführung der B. nach der Anstalt Münstingen am 26. Juni erfolgen werde, falls bis dahin kein Gegenbericht eintreffe. Da ein solcher nicht kam, fand der Transport am 26. Juni 1911 statt. Es entstand in der Folge Streit darüber, welcher Kanton die Transportkosten im Betrage von Fr. 21.85 zu bezahlen habe.

Zürich behauptet, daß es eine staatliche Aufgabe erfüllt habe — den Transport der armen und kranken Bernerin B. —, die richtigerweise Bern hätte erfüllen sollen und daß nun in bezug auf die entstandenen Kosten ein Ausgleich stattfinden müsse. Bern hält dem Anspruch von Zürich in erster Linie die Übereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 entgegen, bestreitet den Anspruch Zürichs aber auch im übrigen.

Das Bundesgericht hat den Anspruch des Kantons Zürich geschützt und damit Bern zur Rückerstattung der geforderten Fr. 21. 85 verurteilt. Was vorerst die Berufung auf das interkantonale Übereinkommen betr. Polizeitransporte anbelangt, so erwies sich dies schon deshalb als unstichhaltig, weil das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bereits in bindender Weise entschieden hatte, daß der Tatbestand des vorliegenden Falles nicht unter die Übereinkunft falle. In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung ist dann aber ganz allgemein die Auffassung vertreten worden, daß Zürichs Anspruch deshalb rechtlich begründet sei, weil Zürich mit dem Heimtransporte der B. in den Kanton Bern eine Aufgabe erfüllt hat, die letzterem Kanton oblag. Dabei hat man es weniger mit einer Art Geschäftsführung ohne Auftrag, als vielmehr mit einer Geschäftsführung aus, wenn auch stillschweigend erteiltem Auftrag zu tun. Das zwischen der bernischen und der zürcherischen Armendirektion im Jahre 1910 durch Schriftwechsel abgeschlossene generelle Abkommen geht dahin, daß bei transportfähigen, zur Übernahme angemeldeten Kranken diejenigen Verpflegungskosten gegenseitig vergütet werden sollen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmebegehrens an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmebegehrens die Obforgen für den Kranken auf den Heimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Heimtransport vom Wohnortskanton in Vertretung des Heimatkantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung sei beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obforgen über die B. im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen, und die bernische Armendirektion hatte sich stillschweigend mit dem angekündigten und am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus stillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlich-rechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenersatzpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigelegt werden kann, nach interkantonaler Abmachung — jenem obgelegen hätten. Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (L e i n e r, Instit. des deutschen Verwaltungsrechts 153; D t t o M a y e r, deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt genügen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersatzpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist. E. G.

Bern. Kinderhorte „Petites Familles“ bei Tramelan. Der erste Bericht über die schon früher erwähnten neuen Kinderhorte „Petites Familles“ liegt nun vor. Es handelt sich um die Erziehung von Trinkerkindern; um die unglücklichen Anlagen, die die Nachkommen der Trinker von ihren trunkstüchtigen Eltern ererbt haben, in ihrer Entwicklung einzudämmen und womöglich unschädlich zu machen, müssen diese Kinder dem verderblichen Einfluß